

Jene Geistlichen, die das viel benützte Werk von P. Wolfgang Dannerbauer: **Praktisches Geschäftsbuch für den Kurat-Klerus Oesterreichs** (Karl Fromme in Wien 1892. Gr. 8°. 1427 Seiten in 30 Lieferungen à 72 h) besitzen, finden dort auch die Anweisungen über Errichtung von Stiftungen, Testamenten usw.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist Ersatzpflicht vorhanden?) Cajus übernimmt für seine Stiefmutter den Verkauf einer Masse Holz. Der Käufer bietet zur Erlangung billigen Kaufpreises dem Cajus eine beträchtliche Summe als Kommissionsprofit an. Dieser nimmt an. Ist Cajus seiner Stiefmutter oder deren Erben ersatzpflichtig, wenn er sagen kann, die Stiefmutter sei mit der Verkaufssumme zufrieden gewesen?

Antwort: 1. Die Erzählung des Falles legt die Vermutung nahe, daß Cajus nicht so viel als Kaufspreis erzielt hat, als er bei mäßigem Müheaufwand sonst würde erreicht haben. Ist das der Fall, dann ist er haftbar und ersatzpflichtig betreffs dieses Mindermaßes des Preises: die Zufriedenheit der Stiefmutter ist von der Voraussetzung bedingt, daß Cajus pflichtschuldige Mühe aufgewendet habe. Wäre aber jene Zufriedenheit eine unbedingte, d. h. wäre es aber dem Cajus ziemlich sicher, daß die Stiefmutter gegen sein Vorgehen, falls sie es könnte, schließlich nichts wesentliches würde einwenden haben, dann kann er die Sache für erledigt halten.

2. Von Wichtigkeit bei Entscheidung des Falles dürfte auch noch der Umstand sein, ob Cajus überhaupt als Kommissionär den Kauf und Verkauf Anderer zu vermitteln pflegt und er daraus sein Geschäft macht. Für diesen Fall dürfte unterstellt werden, daß er für den vorliegenden Handel ebenso einen Kommissionsprofit beanspruchen könnte wie bei anderen Verkäufen, wenn er nicht ausdrücklich der Stiefmutter gegenüber darauf verzichtet hat. Es wäre alsdann bloß zu sehen, ob die erlangte Provision zu hoch wäre, und ob Cajus wirklich zum Zwecke der Erzielung höherer Provision, als solche gewöhnlich zu sein pflegte, die Verkaufssumme herabgesetzt habe: um wie viel er diese herabgesetzt hätte, für so viel blieb er dann ersatzpflichtig, falls nicht wie ad 1 eine condonatio angenommen werden kann.

Wassenburg, Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Gewissensfall, eine Wertangabe betreffend.)

Der Bauer Rustikus verkauft seinen Hof an den Nachbarn Agricola um 30.000 Mark. Mit 20.000 Mark werden die auf dem Hofe lastenden Schulden gedeckt, 4000 Mark läßt Rustikus seiner Ehegattin verschreiben, so daß zu seiner freien Verfügung 6000 Mark bleiben. Damit die überaus hohen Uebernahmsgebühren nicht allzu

groß werden, kommen Rustikus und Agricola überein, bei Gericht den Kaufpreis mit 24.000 Mark anzugeben. Rustikus hat einen außerehelichen Sohn, für den er immer ordentlich das Pflegegeld bezahlt hat, der aber wegen Schwachsinn unter Kuratel steht. Der Kurator des Letzteren hört, daß der Kaufpreis ein höherer sei, als der bei Gericht angegebene und sucht Mittel und Wege, um den Vater Rustikus zu zwingen, für seinen außerehelichen Sohn außer dem jährlichen Pflegegelde auch ein Erbe zuzusichern. So entstand die Gefahr, es würde bei Gericht bekannt werden, daß die beiden, Rustikus und Agricola, einen niedrigeren Preis angegeben hätten, als er es tatsächlich war. Besonders fürchtete sich die Frau des Agricola, sie würde vor Gericht unter einem Eide um den wahren Kaufpreis gefragt werden. Die ganze Besorgnis verschwand wieder und über den ganzen Kaufpreis ward bald Stillschweigen. Im Gewissen der Frau Agricolae will es aber gar nicht ruhig werden und sie fragt deswegen einen Priester, was zu tun sei. Der Seelsorger, dem sie diese Frage vorlegt, weist sie ab, es gehe ihn nichts an, er entscheide da nichts. Ein zweiter Priester, dem sie ihre Zweifel vorlegt, antwortet, sie könne ruhig sein, da die Gebühren ohnehin so übergroß seien.

Es entstehen nun folgende Fragen:

1. Was ist von der Handlungsweise des Rustikus und Agricola zu sagen? Ist sie im Gewissen erlaubt oder nicht?

2. Obliegt den beiden oder einem derselben im Gewissen eine Restitutionspflicht betreffs der Gebühren von den nicht einbekannten 6000 Mark? An wen und wie ist dieselbe zu leisten?

3. Wie hat sich die Frau des Rustikus zu verhalten, wenn sie a) bei Lebzeiten ihres Mannes vom Gerichte über den Sachverhalt gefragt wird, b) wenn es geschieht nach dem Tode ihres Mannes?

4. Was ist zu halten von den obigen Antworten der beiden Geistlichen, die sie extra confessionem gegeben haben?

Der Uebergang von unbeweglichem Eigentum auf einen anderen Besitzer ist mit erheblichen Lasten verknüpft. Abgesehen von den zu entrichtenden Gebühren ist mit ihm in manchen Staaten die Erlegung der Stempelsteuer verbunden. So bestimmt das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 für Kauf- und Tauschverträge, wenn sie im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte betreffen, einen Steuersatz vom 1. vom hundert des Kaufpreises unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen. (Stempeltarif n. 32.) Eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels wird verwirkt, wenn bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird als der nach den Vorschriften der Tariffstelle berechnete Betrag, oder wenn bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche

daselbe nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage. (§ 17 des Gesetzes.)

Anderer Gesetzgebungen verbinden ähnliche Abgaben mit dem Besitzwechsel unbeweglicher Werte. Diese Abgaben werden immerhin von den Beschwerten empfunden, umso mehr, als dem gegenüber das bewegliche Eigentum mit durchweg größerer Ertragsfähigkeit geringere Umfasskosten aufweist.

Verschiedene Wege werden versucht, die Belastung abzuwälzen. Der unbedenklichste ist der gesetzliche. Läßt sich das Rechtsgeschäft in eine andere, geringer belastete Form fügen, so darf diese ohne Zweifel gewählt werden. Die maßgebenden Stellen werden freilich dem Öffnen von Auswegen eine noch größere Findigkeit im Schließen entgegen zu stellen bedacht sein. So hat man in Bayern seit einiger Zeit Nachlassauseinanderetzungen in der mit viel geringeren Kosten verbundenen Form von Erbanteilsabtretungen vorgenommen. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun diesen Weg verlegt, indem er außer der Gebühr für den Anteilsverzicht noch diejenige für die Besitzveränderung notwendig erklärte. (Deutsche Juristen-Zeitung, 1906, S. 313.) Die leichtere Abgabe ist also geblieben und die schwere, der man entgehen wollte, noch hinzugekommen. So mag der Versuch, durch Wahl einer anderen Form des Rechtsgeschäftes einem Teil der Abgaben zu entgehen, wohl in wenigen Fällen glücklich sein.

Die Anreizung, durch niedrigere Angabe des Wertes das gewünschte Ziel zu erlangen, liegt deshalb nahe. Ist jedes Nachgeben, wie es in unserem Falle zum Ausdruck kommt, einer schweren Sünde zu zeihen? Wie auch die Beurteilung der verpflichtenden Kraft menschlicher Gesetze lauten mag, diese Behauptung wird ohne Einschränkung nicht aufgestellt werden können.

„Ein jedes menschliche Gesetz, sowohl das kirchliche als das bürgerliche, verpflichtet, wenn es die notwendigen Eigenschaften hat, nicht bloß äußerlich durch den Zwang der Strafe, sondern auch innerlich im Gewissen.“ Wenn A. Koch (Lehrbuch der Moralthologie, Freiburg i. Br., 1905, S. 65) in diesem Satze die moralische, im Gewissen verpflichtende Kraft des bürgerlichen Gesetzes hervorhebt, so wird damit nicht behauptet, daß nun auch jedes Gesetz in jedem Stücke unter einer schweren Sünde verpflichtet. Darum wird bei Erklärung des Grades der Verpflichtung gesagt (S. 69): „Die kirchliche und staatliche Obrigkeit kann im Gewissen sub gravi verpflichten, obwohl tatsächlich nicht alle Gesetze der menschlichen Jurisdiktion unter schwerer Sünde verpflichten.“

Nicht so leicht ist die Aufgabe, im einzelnen zu bestimmen, wo eine schwere Gewissenspflicht vorliegt, wo nicht und wie weit überhaupt eine Bindung des Gewissens anzunehmen ist.

Die Gesetze selbst geben darüber keinen Aufschluß. In ihnen wird die Rechtsordnung festgesetzt. Die Anwendung des Rechtes auf das Gewissen, die Folgerungen aus der staatlichen Ordnung für die ethischen Pflichten des einzelnen zu ziehen, das kann der Gesetzgeber nicht als seine Aufgabe erachten. Diese müssen vielmehr aus den Grundsätzen der Sittlichkeit abgeleitet werden. Bei der Bestimmung nun, inwiefern die Steuergesetze ihrem ganzen Wortlaut nach für das Gewissen bindend sind, ist die allgemeine Ueberzeugung ein bedeutsamer, zuweilen gar der vorzüglichste Anhaltspunkt. Es ist darum erklärlich weshalb Schriftsteller, welche diese Frage eingehend behandeln, gerade aus der Handlungsweise gewissenhafter Leute die Gewissenspflicht bestimmen. Dafür sei auf zwei Arbeiten aus neuerer Zeit hingewiesen.

Vermeersch, *Quaestiones de iustitia*, Brugis 1904 S. 136: „Qui iis tantum partibus tributorum defraudat fiscum quibus solent ipsi timorati — ut apud nos dissimulatur verum pretium quo venditus est ager, summa quae hereditate alicui obvenit, — non est hac de causa alicuius peccati insimulandus. Hac inquam de causa: non enim fas est malis uti artibus e. g. mendaciis. In der Anmerkung wird hinzugefügt: observes, ob receptum morem, ne mendacii quidem reatum inesse declarationi inferiori.

G. J. Waffelaert, *Tractatus theologici de virtutibus cardinalibus. De iustitia II* (Brugis 1886) p. 372 f. nimmt wenigstens in der heutigen Zeit und bei den jetzt in Betracht kommenden staatlichen Verhältnissen im allgemeinen eine Gewissenspflicht für die Steuergesetze an. „Si quoddam dubium remanet, id de quibusdam tantum legibus circa vectigalia, quae ut mere poenales a populo accipiantur, contingit; aut etiam non tam de natura legis an mere poenalis sit, sed de interpretatione usuali extensionis legis, an hoc vel illud declarari debeat, an tam stricte sit intelligenda, quaestio est.“

Bei der weiteren Frage, ob die Pflicht Steuern zu zahlen, eine Pflicht der Gerechtigkeit oder des Gehorsams sei, unterscheidet Waffelaert die Pflicht eine bestimmte, für den Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes bemessene Steuer zu erlegen von der Forderung, über den Wert steuerpflichtiger Gegenstände eine Erklärung abzugeben.

Ist eine Abgabe von der Behörde für den einzelnen bestimmt, dann liegt eine Pflicht der Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne zur Leistung vor. Solange diese Bemessung der Steuer nicht stattgefunden hat, fehlt es an einem konkret bezeichneten Gegenstand für die ausgleichende Gerechtigkeit und die Verpflichtung kann deshalb noch nicht auf diese Tugend zurückgeführt werden.

Ebenso wenig kann die vorgeschriebene Erklärung über den Wert des steuerpflichtigen Gegenstandes als eine Pflicht der Gerechtigkeit aufgefaßt werden. Waffelaert S. 373: „Quod spectat ad obligationem declarandi, demonstrari nequit obligationem hanc esse iustitiae, sed immediatam conscientiae obligationem si agnoscere debeamus, haec solius obedientiae est.“

Da mit den veränderten Verhältnissen des Staatslebens der Neuzeit auch die Verpflichtung der Steuergesetze nicht in starrer Weise nach früheren Auffassungen beurteilt werden kann, war es notwendig, die Ansicht solcher Autoren zu vernehmen, welche in neuerer Zeit die Art dieser Verpflichtung eingehend untersucht haben. Den gleichen Standpunkt bezüglich der Werterklärung nehmen die Moraltheologen unserer Zeit durchgehend ein. Zum Vergleichen sei hingewiesen auf Jos. Aertnys, *Theologia moralis* I (⁶1901) pg. 329. Clem. Marc, *Institutiones morales* I (¹³1906) n. 969. F. M. Göpfert, *Moralthologie* II (⁵1906) S. 302. H. Noldin, *Summa theologiae moralis* II (⁵1905) n. 311. A. Lehmkuhl, *Theologia moralis* I (¹⁰1902) n. 984.

Aus den allgemein angenommenen Grundsätzen über die Offenbarungspflicht des Wertes steuerpflichtiger Gegenstände ergeben sich folgende Antworten auf die vorgelegten Fragen:

1. Rusticus und Agricola haben den Kaufpreis um ein Sechstel niedriger angegeben, als er in Wirklichkeit bei Abschluß des Rechtsgeschäftes vereinbart war. Der allgemeinen Ansicht gemäß wird eine solche Handlungsweise nicht als unerlaubt erachtet.

2. Within kann eine Restitutionspflicht betreffs der Gebühren von den nicht unbekannten 6000 Mark nicht auferlegt werden.

3. Wird die Frau des Rusticus a) bei Lebzeiten ihres Mannes vom Gerichte über den Sachverhalt gefragt, so darf sie selbstverständlich nicht die Unwahrheit sagen, kann sich aber auf ihren Mann berufen, welcher den Vertrag geschlossen hat, und kann bei der Behauptung bleiben, daß ihr nicht mehr als 4000 Mark zugeschrieben sind; b) geschieht das nach dem Tode ihres Mannes, darf sie in gleicher Weise antworten.

4. Der Seelsorger war gehalten, sich über die Angelegenheit ein Urteil zu bilden und dann der Fragenden Bescheid zukommen zu lassen. Er konnte ja die Frau auf einen bestimmten Tag zu sich bestellen. Sie in einer so bedeutsamen Angelegenheit den Gewissensängsten überlassen, war für den Seelsorger eine Pflichtverletzung.

Die Antwort des anderen Priesters, sie solle sich beruhigen, war berechtigt; nur hätte er, anstatt die Gebühren als ohnehin überaus hoch zu bezeichnen, vielleicht besser eine eingehendere Erklärung gegeben, warum sie in diesem Falle der Gewissenspflicht Genüge geleistet habe. Die Höhe der gezahlten Gebühren kommt dabei auch in Betracht, aber nicht ausschließlich.

Balkenburg (Holland).

J. Laurentius S. J.